Kantonsrat
Parlamentsdienste

KANTON solothurn

Redaktionskommission

Antrag

Vom 26. Oktober 2026

Nr. RG 0181/2026

Teilrevision des Gesetzes über Staats- und Gemeindesteuern 2027

Beschlussesentwurf:

§ 41 Absatz 1 Buchstabe o^{bis} soll lauten:
o^{bis}) von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'900 Franken**,** abgezogen;

§ 139bis Absatz 1 Buchstabe d soll lauten:
d) **Antragstellung** für Zahlungserleichterungen und Kontrolle von Zahlungsplänen;

§ 142 Absatz 2 soll lauten:
[2] Auf Verlangen müssen sie insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher und Belege vorlegen und weitere Bescheinigungen beibringen. Das Kantonale Steueramt kann sich vom Steuerpflichtigen auch Urkunden über den Geschäftsverkehr mit Dritten vorlegen lassen; auf **sein** Verlangen hat der Steuerpflichtige auch die Namen der Personen zu nennen, mit denen er Rechtsgeschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat, und über seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

§ 147 Absatz 2 soll lauten:
[2] Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Kantonale Steueramt die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vor. **Es** kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

§ 169bis Absatz 1 soll lauten:
[1] Wurde bei einer Steuerrechnung mangels rechtsgültigen Beschlusses gemäss **§ 5 Absatz 3ter** der letzte beschlossene Steuerfuss angewendet, so wird sie von Amtes wegen korrigiert, sobald der Steuerfuss rechtsgültig ist.

§ 232bis Absatz 4 soll lauten:
[4] Die Ermässigung entfällt, wenn innert zehn Jahren seit dem Übergang die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, **einer Person zugewendet wird**, die die Voraussetzungen für die Ermässigung nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 Prozent fällt, die leitende Funktion in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder der Wohnsitz im Kanton aufgegeben wird. In diesem Fall wird eine Nachsteuer im Umfang der ermässigten Steuer erhoben (§§ 170 ff.).

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Redaktionskommission

Präsidentin:	Aktuarin:
Simone Rusterholz	Patricia Etter

Sprecher/in der Kommission: Simone Rusterholz